

Der Entwurf des italienischen Strafgesetzbuches (1927) vom gerichtsärztlichen und anthropologischen Standpunkt aus betrachtet.

Von

Mario Carrara,

Professor der gerichtl. Medizin und Kriminalanthropologie an der Universität Turin.

Die zahlreichen geistigen Wechselbeziehungen, die sich heutzutage spontan zwischen den verschiedenen zivilisierten Ländern abspielen, und die Einflüsse, die von einem Lande leicht auf das andere übergreifen, erwecken das allgemeinen Nutzen versprechende Interesse dafür, neue Anregungen auch auf kulturellem Gebiete kennenzulernen.

Gerade in Italien wurde vor kurzem (Sept. 1927) vom Justizminister Rocco der jetzt einer Kommission zur Bearbeitung vorliegende Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vorgelegt. Und da der Minister bestimmt erklärt hat, daß er zwar bereit sei, Änderungen einzelner Teile anzunehmen, aber die Hauptpunkte der Reform unversehrt lassen wolle, so ist schon jetzt die Möglichkeit gegeben, den Entwurf zu beleuchten und zu kommentieren, ohne daß man das Gefühl hat, vergebliche Arbeit zu tun, da der Kommentar lediglich den des baldigen endgültigen Gesetzes vorwegnimmt.

Ich werde mich natürlich nur mit den vom Standpunkt der Medizin und Biologie aus wichtigsten Paragraphen beschäftigen, wobei es mir zur großen Freude gereicht, diese bescheidene Abhandlung als Zeichen der Verehrung Herrn Prof. *Fritz Strassmann* darbieten zu können, der während seiner ganzen arbeitsreichen wissenschaftlichen Laufbahn und besonders in seinem ausgezeichneten Werk: „Medizin und Strafrecht“ immer dafür gewirkt hat, daß der Biologie in dem geschriebenen Gesetze ihr Recht werde.

1. Die Unterscheidung der Verbrecher nach anthropologischen Gesichtspunkten.

Die Gewohnheitsverbrecher, die Berufsverbrecher, die Instinktverbrecher.

Die wichtigste Feststellung, die man vom naturwissenschaftlichen Standpunkt im Entwurf machen kann, ist die Tatsache, daß ein Teilgebiet der gerichtlichen Medizin, nämlich die Kriminalanthropologie, unverkennbaren Einfluß auf viele Bestimmungen ausgeübt hat.

Das Hauptziel, der eigentliche Kernpunkt der Kriminalanthropologie und der positivistischen Strafrechtsschule besteht darin, das Interesse des Strafgesetzes und des Richters von dem objektiven Tatbestand des Verbrechens, von den äußeren Merkmalen von Mord, Diebstahl, Raub usw. ab- und auf das Subjekt, den Verbrecher selbst, seine ganze psycho-physische Persönlichkeit, hinzulenken. Der Entwurf leistet dieser anthropologischen Richtung weitgehend Genüge, da der ganze Abschnitt IV, der „Der Verbrecher“ betitelt ist, von diesem subjektiven Element, vom Urheber des Verbrechens handelt, auf dessen psychoanthropologische Beschaffenheit er eingeht (Art 60).

Neben den einfach rückfälligen Verbrecher (Art. 95) — ein in engerem Sinne juristischer Begriff — stellt der Entwurf den Gewohnheitsverbrecher, den Berufsverbrecher, den Instinktverbrecher, Begriffe zugleich juristischer und anthropologischer Art. In der Tat entsprechen diese Bezeichnungen denen, wie sie die berühmte Klassifikation von *Lombroso-Ferri* aufgestellt hat, nämlich den geborenen Verbrechern, den Gewohnheitsverbrechern, den Gelegenheitsverbrechern, den Leidenschafts- und den geisteskranken Verbrechern.

Der Gewohnheitsverbrecher wird zunächst gewissermaßen in juristischem Sinne im Art. 98 folgendermaßen definiert: Ein Täter, der, nachdem er wegen 3 gleichartiger vorsätzlicher Verbrechen zu einer Gesamtgefängnisstrafe unter 5 Jahren verurteilt worden war, eine weitere Verurteilung wegen eines gleichartigen vorsätzlichen Verbrechens sich zuzieht. Dann aber bringt der folgende Art. 99 einen ausgesprochen anthropologischen Begriff in diese Definition hinein, indem er ausdrücklich vorschreibt: Der Richter erkennt auf „Gewohnheitsverbrechertum“, falls er den Täter unter Berücksichtigung der Art seiner Vergehen, seiner Führung und Lebensweise als dem Verbrechen verfallen erklärt, d. h., er soll den psychoanthropologischen Eigenschaften des Angeklagten Rechnung tragen.

Der Berufsverbrecher, ein Begriff, wie er auch in dem bekannten Werke von *Wulffen* vorkommt, wird nach Art. 101 des Entwurfs so definiert: Jeder, der die Bedingungen des Gewohnheitsverbrechertums erfüllt, und sich wegen eines neuen Verbrechens eine Verurteilung zuzieht, fällt unter den Begriff des Berufsverbrechers oder Berufsübertreters, wenn unter Berücksichtigung der Art der strafbaren Handlungen oder der Führung oder der Lebensart des Beschuldigten oder der sonstigen im 2. Absatz des Art. 134 erwähnten Umstände anzunehmen ist, daß der Täter gewohnheitsgemäß, wenn auch nur teilweise, von den Einkünften seiner Verbrechen lebt.

Schließlich — und das hätte wegen seiner Wichtigkeit an die erste Stelle gerückt werden können — bringt der Entwurf noch eine dritte Kategorie von Verbrechern, den Instinktverbrecher (Art. 104).

Was ist nun ein Verbrecher aus Instinkt anderes als ein Verbrecher, der seine Verbrechen nicht aus äußeren Anreizen begeht, sondern von innen heraus, von seinem Instinkt aus, d. h. von der besonderen Art seiner konstitutionellen Verfassung aus angetrieben wird? Das Wort Instinkt bezeichnet ganz richtig das unbezwingbare Verhängnis des Triebes und seine Abhängigkeit von der individuellen Konstitution. So hat der „geborene Verbrecher“ *Lombrosos* schließlich doch in unsere Strafgesetzgebung Eingang gefunden. Ich gebe mich keiner Täuschung hin, daß der Entwurf mit der Annahme dieser anthropologischen Auffassung eine positivistische Richtung eingeschlagen habe, wie sie in dem Strafgesetzentwurf von *Ferri* aus dem Jahre 1921 zu finden ist. Vielmehr ist der Entwurf noch auf den Begriff der moralischen Verantwortlichkeit aufgeflockt: Der Verbrecher aus Instinkt wird mit einer Strafe belegt, die doppelt so groß ist als jene, wie sie für ähnliche von anderen Kriminellen begangene Verbrechen vorgesehen ist. Das ist in der Tat eine ganz widerspruchsvolle Behandlung. Alle die Jahre Gefängnis, mit denen der Entwurf den Verbrecher aus Instinkt bedenkt, sind gleichzeitig zu viel und zu wenig: zu viel und ungerecht, wenn das Gesetz selbst anerkennt, daß Einsicht und Wollen des Rechtsbrechers unter dem Einfluß vorherrschender instinktiver Triebe stehen; zu wenig, wenn das Gesetz mit der doppelten Strafe einen Trieb bezähmen und abschrecken will, den es selbst als instinkтив, also als unabänderlich anerkennt. Auch nach Verbüßung der doppelten Strafe wird der Verbrecher seinen verbrecherischen Instinkt behalten, der wahrscheinlich sogar verstärkt sein wird. In die Gesellschaft zurückgekehrt, wird der Verbrecher aufs neue rückfällig werden. Die Sicherheitsmaßnahmen, mit denen man ihm droht, werden nicht imstande sein, seinen Instinkt auszulöschen.

Trotz alledem dürfen wir uns als Biologen darüber freuen, daß der Entwurf die von der Kriminalanthropologie entwickelten Anschauungen sich zu eigen gemacht hat, wenn es auch nur bruchstückweise geschehen ist. Sind sie erst einmal in das geschriebene Gesetz eingedrungen, so werden sie von dem öffentlichen und juristischen Gewissen nicht mehr zurückgewiesen werden können. Und bei der Gewalt, mit der sich die neuen auf Tatsachen basierenden Begriffe dem Bewußtsein aufzwingen, werden sie den Kristallisierungspunkt bilden, um den sich künftig harmonisch auch alle jene strafrechtlichen Bestimmungen gruppieren werden, die zur Zeit noch nicht zusammenstimmen.

Diese biologische Durchdringung des Strafgesetzbuches wird von den Anhängern der rein juristischen Überlieferungen so sehr gefürchtet, daß in dem Bericht, in dem der italienische Kassationshof, die höchste richterliche Körperschaft Italiens, den Entwurf erläutert hat, der Vorschlag gemacht ist, den Begriff des Instinktverbrechers zu tilgen! So

bedeutungsvoll erschien jenen klugen Kommentatoren die Aufnahme dieses Begriffs, der ja die Möglichkeit weiterer Entwicklung in sich birgt.

2. Gemeingefährlichkeit und Sicherheitsmaßnahmen.

Wir Biologen haben weiterhin Grund zur Freude, da der Entwurf den Begriff der Gefährlichkeit als Richtschnur des Urteils in sich aufgenommen hat. Bei der Strafzumessung soll der Richter gemäß Art. 134 der Böswilligkeit und Gefährlichkeit des Schuldigen Rechnung tragen. Gefährlich ist eine Person (Art. 204), die ein Verbrechen begangen hat, wenn zu befürchten ist, daß sie weitere Verbrechen begehen könnte. Nun hängt diese Gefährlichkeit ebenfalls mit der anthropologischen Konstitution des Individuums zusammen, ist also mehr vom biologisch-sozialen als vom juristischen Standpunkt aus zu beurteilen. Auf jenen Standpunkt stellt sich die positivistische Schule, wenn es gilt, die alte Frage zu lösen, ob die Gesellschaft berechtigt ist, Strafen zu verhängen. Da die menschliche Gesellschaft das Recht hat, sich gegen die ihr von den Infektionskrankheiten, von den Geisteskrankheiten usw. her drohenden Gefahren zu wehren, so darf sie sich auch gegen das Verbrechen verteidigen, das ihren moralischen Zusammenhalt bedroht. Und sie verteidigt sich dagegen mehr oder weniger energisch, je nach der Gefährlichkeit, die den einzelnen Verbrechern anhaftet. Die Gefährlichkeit wird nach den genauen Angaben des Entwurfs (Art. 134) hergeleitet: 1. von den Beweggründen des Verbrechers — auf die ich gleich zurückkommen werde —, 2. vom Charakter und der Persönlichkeit des Verbrechers, 3. von den früheren Straftaten und der Führung und Lebensweise des Verbrechers während der vor dem Begehen der Straftaten liegenden Zeit, 4. von der individuellen, familiären und sozialen Lage des Rechtsbrechers. Man könnte wirklich nicht ausführlicher die ganze Persönlichkeit des Rechtsbrechers in Betracht ziehen!

Der Entwurf sieht gegenüber der Gefährlichkeit des Verbrechers nicht Strafen, sondern geeignete Sicherungsmaßnahmen vor, die auf unbestimmte Zeit anwendbar sind (Art. 206) und sich nach der Dauer der Gefährlichkeit richten. Indessen nimmt der Richter innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Nachprüfung der Gefährlichkeit vor, also mit einer Art — freilich nur in bezug auf diese Maßnahmen — unbeschränkter Verurteilung.

Die Sicherungsmaßnahmen sind von zweierlei Art: Verwahrung und Nichtverwahrung (Art. 216). Unter der erstenen Art zählt der Entwurf auf: 1. Verweisung in eine ländliche Siedlung oder in ein Arbeitshaus, 2. Verbringung in eine Heilanstalt oder in ein Überwachungshaus, in eine Besserungs- oder eine Irrenanstalt. Zur zweiten Art gehören: die Überwachung in der Freiheit, das Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden, oder in einer oder mehreren Provinzen, das Wirts-

hausverbot, Schließung öffentlicher Betriebe, die Landesverweisung Fremder.

3. Die Beweggründe zum Verbrechen.

Anthropologischen Anschauungen folgen auch Bestimmungen des Entwurfs, die sich mit den Beweggründen des Verbrechers beschäftigen. Diese bilden in der Tat das am meisten individualisierbare ursächliche Element; einige sind sogar ausgesucht bio-psychologischer Natur und kennzeichnend für die Persönlichkeit des Verbrechers. Ich will nicht behaupten, daß die Beweggründe in dem geltenden Gesetzbuch gar nicht berücksichtigt seien, so doch nur in ziemlich kargem Maße, wie beim Kindsmord, beim kriminellen Abort (*honoris causa!*), bei den durch ungerechtfertigte Provokation hervorgerufenen Gewalttaten. Nunmehr sind in dem Entwurf mildernde Umstände vorgesehen (Art. 64), so, wenn es sich um eine Wahrung der Ehre handelt, oder andere Motive von besonderem sittlichen und sozialen Wert vorliegen: Beweggründe, die der Tat ihren gefährlichen Charakter nehmen und den Täter moralisch anders beurteilen lassen. Als strafmildernd gilt ferner noch, wenn die Tat in einem Zustande einer durch ein schweres Mißgeschick hervorgerufenen Erregung vollbracht ist. Diese glückliche Bestimmung wird den Brauch oder vielmehr Mißbrauch einschränken, daß Richter und Sachverständige bei normalen Zuständen eine wirkliche, wenn auch wenig ausgesprochene Geisteskrankheit anerkennen, während es sich in streng technischem Sinne um gar keine Geisteskrankheit handelt. In solchen Fällen sind die „mildernden Umstände“ gerechtfertigt. Als mildernder Umstand gilt ferner die Begehung einer Tat unter dem suggestiven Einfluß einer aufgeregten Volksmenge. Damit wird der seinerzeit von der positivistischen Schule (*Sighele, Ferri*) aufgestellten Forderung Rechnung getragen, die auf die Behandlung des Kollektivverbrechens Bezug hatte. Als strafmildernd gelten weiter: die spontane Wiedergutmachung des Schadens und seiner Folgen, das Geständnis, Aufdeckung der Schuldigen und aufrichtige Reue. Zu den erschwerenden Umständen von psychologischem Interesse gehören: Gemeine, perverse und nichtige Beweggründe, Grausamkeit bei der Ausübung der Tat, die wirkliche oder versuchte Ausnützung der Körperschwäche des Opfers, der Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen usw. Alles Umstände also, die sich auf die moralischen und anthropologischen Eigenchaften des Rechtsbrechers beziehen.

4. Volle und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Weniger glücklich ist die Formel, mit der die psychologischen Bedingungen definiert werden, die für die Anwendung des Begriffes Zurechnungsfähigkeit nötig sind. Nach Art. 81 des Entwurfs ist derjenige

zurechnungsfähig, der die Fähigkeit zu verstehen (*capacità di intendere*) und zu wollen besitzt. Diese Formel kehrt bei der Definition der Zurechnungsfähigkeit immer wieder (Art. 84). Nun gibt es viele Arten des Verstehens und Wollens, und es würde schwer halten festzustellen, welche dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes entspricht. Mehr noch, die Fähigkeit des Verstehens und Wollens trifft man auch bei vielen Geisteskranken. Diese verstehen und, soweit man psychologisch von einem Willen sprechen kann, wollen ein bestimmtes Ziel und suchen es mit genügender Klarheit, Ausdauer und unter Anwendung passender Mittel zu erreichen, wie es aus eigener Erfahrung viele Anstaltsleiter wissen! Dagegen wird die Geisteskrankheit für den gesetzlichen Zweck besser charakterisiert als eine Störung und anomale Ausübung der genannten geistigen Fähigkeiten, die die Anpassung an die Umgebung verhindern. Der Entwurf behält den juristischen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit bei (Art. 85), die er uneigentlicherweise partiell nennt, und um den sowohl in Italien wie im Ausland von Ärzten und Juristen so viel gestritten worden ist. In Deutschland ist in dem letzthin erschienenen trefflichen Buche von *Wilmanns*: „Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit“ diese Frage ausführlich behandelt. Es heißt darin, daß die meisten Juristen und Gerichtsärzte der Aufnahme des Begriffes günstig gesinnt sind. Es wäre indessen noch besser gewesen, wenn zugleich noch entsprechende Anweisungen über seine Anwendung gegeben worden wären. Von dem Augenblick an, wo das Gesetz selbst solche Kriminelle als wenn auch nur Leichtkranke anerkennt, wäre es richtig, sei es aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit, anzugeben, wie solche Individuen zu behandeln sind. In der Tat verschafft ihnen ihre partielle geistige Integrität, die ihnen in der Gesellschaft zu leben erlaubt, häufiger Gelegenheit zur Verübung noch dazu geschickt gesponnener krimineller Handlungen, als den eigentlichen Geisteskranken; während die krankhafte Seite ihrer Persönlichkeit bewirkt, daß sie schwer zu bessern sind, auch wenn man davon absieht, daß sie sich ihre „juristische Immunität“ böswillig zunutze machen und sich um so weniger vom Verbrechen werden abhalten lassen, als sie vor den schwersten Strafen geschützt sind. Es müßte also ihrer individuellen Gefährlichkeit von Fall zu Fall Rechnung getragen werden und ihre strafrechtliche Behandlung nicht so sehr der Dauer nach abgekürzt als der Art nach abgeändert werden, ihnen also eine eigentliche ärztliche Behandlung zuteil werden.

5. Die Trunksucht.

Auch hinsichtlich der Trunksucht behält der Entwurf die Unterscheidung der verschiedenen Formen der Trunkenheit, wie sie das gegenwärtige Gesetz enthält, mehr oder weniger bei, nämlich die zufällige

oder die aus einer höheren Gewalt hervorgegangene Trunkenheit, die freiwillige oder die schuldhafte oder die beabsichtigte Trunkenheit, das Gewohnheitstrinken. Es dürfte praktisch schwierig sein, das Gewohnheitstrinken vom chronischen Alkoholismus abzutrennen. Ein auf die Biologie gestütztes Kriterium hätte zu einer tieferen und mehr pathogenetischen Auffassung der Trunksucht geführt. Die Trunksucht ist nicht eine isolierte, für sich dastehende Erscheinung, sondern sie ist die Folge eines anomalen primären Triebes des betreffenden Individuums, wie sich täglich besser zeigt. Hier ist auch eine ärztliche Behandlung am Platze, polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen allein verfehlten ihren Zweck. Der Trunksucht gleich gestellt sind Vergiftungen durch Rauschgifte.

6. Die Mitursachen.

Auch eine weitere Neuerung des Entwurfs aus einem ganz anderen Gebiet atmet anthropologischen Geist: ich meine die Wertung der „Mitursachen“. Diese sind nach der Tradition der italienischen Gesetzgebung bis jetzt schon zugelassen und setzen die Strafe in jenen Fällen von Mord herab, bei denen zwar die Absicht zum Mord offenbar ist, die Verletzung aber keinen tödlichen Ausgang genommen hätte, wenn nicht vorhandene oder hinzutretende Umstände mitgewirkt hätten, die in verschiedener Weise sich offenbaren: z. B. ein unbekanntes Aneurysma, eine Wundinfektion. Nun verschwinden diese „Mitursachen“, die das deutsche Strafgesetz nicht kennt, praktisch auch aus dem Entwurf des italienischen Strafgesetzbuches, insofern als sie (Art. 44) nicht mehr die Kausalitätsbeziehung zwischen Handlung, Unterlassung und Ausgang ausschließen und die zufällig dazugetretenen Umstände sie nur dann ausschließen, wenn sie für sich allein den Ausgang bestimmen. Die Infektionen traumatischen Ursprungs z. B., die die häufigsten „Mitursachen“ bildeten, schließen also die mitursächliche Beziehung dann aus, wenn sie geeignet waren, für sich allein den Tod herbeizuführen. Das ist, ich wiederhole es, vom anthropologischen Standpunkt aus zu billigen, wenigstens was den gewollten Mord betrifft. Denn die Gemeingefährlichkeit des Täters besteht ja weiter, wenn zufällig die verbrecherische Handlung nicht die beabsichtigte tödliche Folge hatte. Kurz, es ist richtig, auch auf diesem Gebiet anthropologische Kriterien vorwalten zu lassen und mehr Nachdruck auf die subjektive Verfassung des Täters zu legen als auf die objektiven, bis zu einem gewissen Grade zufälligen Umstände. Dagegen beklage ich, daß man nicht das *unmögliche Verbrechen* vom anthropologischen Gesichtspunkt aus betrachtet hat (Art. 52). Die Bestimmung des Entwurfs, der hier eine langjährige Streitfrage löst, lautet: Es liegt kein Verbrechen vor, wenn infolge der ungeeigneten Handlung oder des ungeeigneten Objektes (z. B. schießen auf jemand,

der schon tot ist) objektiv ein schlimmer Ausgang unmöglich ist. Und doch geht offenbar aus derartigen Handlungen die Gefährlichkeit des Urhebers einwandfrei hervor.

7. Die Behandlung des Sexualverbrechers.

Ärztlichen Anschauungen entsprechen weiter die aus dem gelgenden Gesetz übernommenen Bestimmungen über die sog. Sexualverbrechen, über Homosexualität usw., die nicht, wie noch in Deutschland, an sich strafbar sind, sondern nur, wenn Gewalt angewendet oder Ärgernis erregt wird. (Eine Ausnahme gegenüber dem geltenden Gesetz ist nur — man versteht nicht, warum — beim Incest (Art. 564) gemacht worden.) Es wird also bündig anerkannt, daß diese gewöhnlich als sexuelle Psychopathien gekennzeichneten Anomalien oft die notwendige Folge körperlicher, bisweilen krankhafter Anlagen sind und daß Strafen wenig gegen sie auszurichten vermögen!

8. Die Verpflichtung des Arztes zur Anzeige.

Allerdings wird die bewußte und vernünftige Nachsicht des Gesetzes gegen Sexualvergehen stark eingeschränkt durch eine Bestimmung von größerer Wichtigkeit als es auf den ersten Blick scheint. Der Entwurf erweitert nämlich die Verpflichtung des Arztes zur gerichtlichen Anzeige (referto) in den Fällen, die — wie das gegenwärtige Gesetz erklärt — die Merkmale von Verbrechen gegen die Person zeigen. Obgleich das geltende Gesetz, um der Anzeige jede Gehässigkeit zu nehmen, den Arzt beim Zu widerhandeln entlastet, wenn er durch die Anzeige die von ihm behandelte Person einem Strafverfahren aussetzen würde, so fehlte es doch jetzt schon nicht an Gelegenheiten, die den Arzt durch die Anzeigepflicht in unangenehme Gewissenskonflikte brachten, so z. B. bei Körperverletzungen unter Verwandten, Freunden und Verlobten, oder sogar um Folgen außergesetzlicher Liebesbeziehungen. Derartige schmerzliche Aufgaben werden nun noch häufiger werden, nicht nur, weil nach dem Entwurf die Unterlassung der Anzeige nicht mehr als einfache Übertretung, sondern geradezu als Verbrechen bestraft wird, sondern noch mehr, weil der Entwurf im Art. 327 die Anzeigepflicht auf jeden Vorgang ausdehnt, der die Merkmale eines Verbrechens bietet, gegen das von Amtswegen vorgegangen werden kann, während gegenwärtig das Gesetz die Anzeigepflicht nur auf die Verbrechen gegen die Person beschränkt (Mord, Körperverletzung, künstlicher Abort, Unterlassung des Beistandes bei Personen in Gefahr, Mißhandlung der Familie usw.). Die Erweiterung des Paragraphen bezieht sich also besonders auch auf die Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit und die guten Sitten, auf die Verbrechen gegen die Beistandspflicht und die Moral der Familie. Der Arzt wird damit gezwungen,

unter Umständen mit seinem Bericht die Folgen von Handlungen, die die sexuelle Ehre der von ihm behandelten Person betreffen, zu offenbaren, so wenn die strafbare sexuelle Handlung von Verwandten, unter Anwendung von Drohungen oder falschen Vorspiegelungen und dergleichen begangen worden ist. Das ist offenbar ein sehr peinlicher Zwang, auch wenn er entfällt, sobald die behandelte Person durch die Anzeige einer Strafverfolgung ausgesetzt würde.

9. Die Abtreibung.

Was die Abtreibung betrifft, die wie bisher unter die Verbrechen gegen die Person eingereiht ist, so ist die Bestrafung der Frau, die in seine Ausführung eingewilligt oder ihn herbeigeführt hat, bestehen geblieben. Man hat also den Wünschen der Ärzte Italiens wie auch Deutschlands nicht Rechnung getragen, daß die Frau, wenigstens in bestimmten Fällen von Frühabort, straffrei ausgehen solle, damit sie eher bereit sei, die Abtreiberin anzugeben, ohne daß sie sich dabei selbst in das Strafverfahren verwickelt. So bleiben die moralisch tiefer stehenden und technisch ungeschulten Abtreiberinnen unbefstraft, während die Frau selbst oft die Folgen ihres Geheimhaltens mit dem Leben bezahlen muß. Diese für die Gesundheit der Frau so gefährliche Lage wird noch dadurch verschärft, daß neuere polizeiliche Verfügungen die Ärzte verpflichten, alle Fälle von Abort der Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Infolgedessen kann die Anzeige, obwohl sie dem Berufsgeheimnis unterliegt, leicht in die Hände der Gerichtsbehörde kommen. Bei einer solchen Möglichkeit wird die Frau um so weniger geneigt sein, den Arzt aufzusuchen!

10. Der Kindsmord.

Hinsichtlich des Kindsmordes (Art. 579) sieht der Entwurf von der Bestimmung des Zeitpunktes von 5 Tagen nach der Geburt ab, innerhalb deren das geltende Strafgesetz in einem solchen Fall zur Anwendung kommt. Dafür bringt der Entwurf die allgemeine Bezeichnung: „Tötung unmittelbar nach der Geburt“, ähnlich wie es im deutschen Gesetz heißt: „bei der Geburt“, oder „in oder gleich nach der Geburt“. Eine unbestimmte Formulierung, die zum wenigsten zu verschiedenen Auslegungen bei den einzelnen Gerichten Anlaß geben kann.

11. Einteilung der Körperverletzungen.

Die Neigung, dem richterlichen Ermessen einen größeren Spielraum zu gewähren, tritt auch in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hervor und ist vom anthropologischen Standpunkt zu begrüßen, denn kein Mensch ist dem anderen gleich. Der Richter muß in die Lage gesetzt werden, sein Urteil einzelnen individuellen Bedingungen mit einem gewissen Spielraum anpassen zu können. So verzichtet bei den Körper-

verletzungen der Entwurf auf die gegenwärtige strenge Einteilung derselben in verschiedene Grade, je nachdem die Wunden eine bestimmte Zahl von Tagen (10 oder 19) zur Heilung brauchen. Er erwähnt einfach nur die Krankheiten „von langer Dauer“, nennt dafür aber und bewertet die Bedingungen, die unter Umständen die Verletzung erschweren können. Dem Richter bleibt es überlassen, den Grad der „Schwere“ festzustellen und ihn zu den anderen Tatumständen und den individuellen Bedingungen in Beziehung zu bringen, die etwa auf eine mehr oder weniger große Gefährlichkeit des Täters schließen lassen. Weniger glücklich ist der Entwurf vielleicht darin, daß er die Verletzungen, die nach ärztlicher Ansicht verschieden schwer sind, einander gleichsetzt, wie z. B. den Gesichtsschnitt als Vergeltung (*sfregio*)¹ und Verunstaltungen. Dagegen wird die „Verstümmelung“ eines Gliedes, das nicht zu seinem Verlust führt, vom Entwurf als eine Verletzung für sich betrachtet, obgleich sie von ganz verschiedener Schwere und Wichtigkeit sein kann.

12. Die Strafen und der Strafvollzug. Die Todesstrafe.

Was schließlich die Verhängung von Strafen und ihre Vollziehung betrifft, so sieht der Entwurf, entsprechend den Anschauungen der Kriminalanthropologie, eine Reorganisation des Strafvollzuges vor. Nach Art. 143 muß bei der Einteilung der Verurteilten die Rückfälligkeit und die Art des Verbrechens und — wie man vermuten und hinzufügen darf — auch die Natur des Täters berücksichtigt werden. Wenn es nicht allzu große ökonomische und materielle Schwierigkeiten macht, wird sich dadurch die Strafbehandlung jener Individualisierung, wenigstens nach Gruppen, nähern, wie sie das Programm der positivistischen Schule fordert. Indessen enthält bereits der Entwurf Bestimmungen über die Arbeit im Freien, über die Isolierung bei Tage, über die Entlohnung der Gefängnisarbeit und dergleichen. Der Art. 144 überträgt die Vollziehung der Gefängnisstrafe und ihre Überwachung dem Richter, so daß eine Behandlung des Verbrechers vor und nach der Verurteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, daß die Leitung einer Strafanstalt besondere Qualifikation und Schulung in kultureller und praktischer Beziehung erfordert.

Die Strafen sind in dem Entwurf im allgemeinen schwerer geworden, manche in geradezu enormem Maße. Doch sind wir Ärzte nicht befugt, über den möglichen Einfluß dieser Strafverschärfungen auf die Kriminalität ein Urteil abzugeben. Eine von ihnen hat indessen auch Beziehung zu medizinisch-biologischen Anschauungen: ich meine die

¹ *Anm. d. Übers.:* Der böswillige „sfregio“ ist meist ein volkstümlicher Racheakt, gewöhnlich ein Rasiermesserschnitt in die Wange der untreuen Geliebten, der sie dauernd brandmarken soll.

Todesstrafe. Diese wird durch den Entwurf in Italien wieder eingeführt, also in dem Lande, in dem zuerst unter der unvergeßlichen ruhmvollen Initiative von *Cesare Beccaria*, dem Verteidiger der Humanität, wie man ihn nannte, und von *Domenico Romagnosi* der Kampf gegen die Todesstrafe eröffnet worden war. Nun ist die Kriminalanthropologie nicht in Vorurteilen gegen diese Strafe befangen. Sie erkennt vielmehr an, daß wenigstens bei den schwersten Arten der Kriminalität, die mit einer angeborenen, immanenten Entartung des Verbrechers verbunden sind, die radikale Beseitigung derartiger Elemente eine zulässige Vorbeugungsmaßnahme ist, wenn kein anderes therapeutisches, psychologisches oder korrekatives Mittel mehr Aussicht auf Verfolg verspricht. Zurückhaltender ist die Kriminalanthropologie, wenn der Entwurf freigiebig eine solche Strafe nicht nur über die gemeinen Verbrecher, sondern auch über die politischen Verbrecher verhängen will. Denn die Kriminalanthropologie zählt die letzteren nach den Erfahrungen der Geschichte und der Klinik entweder zu den psychisch Entgleisten, die meinen, den Lauf der Geschichte durch eine Einzelhandlung ändern zu können, oder zu den reinen Gelegenheits- und Affektverbrechern, den „Überzeugungsverbrechern“ der Deutschen. Gegen diese Individuen ist die Abwehr des Staates und der Gesellschaft berechtigt, aber es muß eine Abwehr sein, die dieser episodischen Gefährlichkeit Rechnung trägt und örtlich und zeitlich beschränkt ist, auch die Beweggründe berücksichtigt, wie es der Entwurf für die anderen Verbrechen vorsieht. Und diese Beweggründe sind gewöhnlich beim politischen Verbrechen nicht niedrig und egoistisch, sondern im Gegenteil edel und altruistisch.

— — — — —